

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

(Einzelplan 12)

30 Klimaschutz-Sofortprogramm 2022: BMDV hat 300 Mio. Euro zweckentfremdet

(Kapitel 1203 Titel 580 02 und 780 05)

Zusammenfassung

Das BMDV finanzierte Projekte, die nicht den Zielen des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 entsprachen. Es gefährdete dadurch das Erreichen der Klimaschutzziele.

Das Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 hatte zum Ziel, weitere Maßnahmen zur weiteren Minderung der Treibhausgasemissionen zu finanzieren. Das BMDV verwendete die Mittel hingegen als Finanzierungsquelle für bereits laufende oder neue Projekte im Bereich der Wasserstraßen. Deren Wirkung für den Klimaschutz hatte es nicht bestimmt oder konnte eine solche Wirkung nicht nachweisen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, künftig nur Projekte auszuwählen, die nachweislich weitere Treibhausgasemissionen mindern. Auf diese Weise kann das BMDV seine Verpflichtungen aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (Klimaschutzgesetz) erfüllen.

30.1 Prüfungsfeststellungen

Im Jahr 2021 aktualisierte der Bund sein Klimaschutzgesetz. Er stellte fest, dass seine bislang beschlossenen Maßnahmen nicht ausreichten, um die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Deshalb legte er das Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 auf. Insgesamt stellte er 8 Mrd. Euro bereit, um weitere Maßnahmen zu finanzieren, die zu einer weiteren Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen. Für den Verkehrssektor sah er rund 1 Mrd. Euro vor.

Mit 300 Mio. Euro davon finanzierte das BMDV im Jahr 2022 Projekte zum Ausbau von Bundeswasserstraßen sowie deren ökologische Weiterentwicklung. Es finanzierte

- überwiegend laufende Bauprojekte mit 211 Mio. Euro, die es ohne diese Mittel nicht oder nur verzögert hätte weiterführen können,
- neue Bauprojekte mit 29 Mio. Euro sowie

- Projekte zur ökologischen Weiterentwicklung der Wasserstraßen (z. B. durch Fischtrep-
pen) mit 60 Mio. Euro.

Lediglich die neuen Bauprojekte hätten zu einer weiteren Minderung der Treibhausgasemis-
sionen beitragen können. Dafür lieferte das BMDV aber keinen Nachweis. Überwiegend han-
delt es sich jedoch um Projekte, die die Anforderungen aus dem Klimaschutz-Sofortpro-
gramm 2022 nicht erfüllen. Die Minderung der Treibhausgasemissionen durch die laufenden
Bauprojekte hatte das BMDV bereits berücksichtigt, bevor der Bund sein Klimaschutzgesetz
aktualisierte.

Zudem hielt es das BMDV für praxisfern, für jedes geförderte Projekt einzeln die jeweilige
Klimaschutzwirkung nachzuweisen. Entsprechend hatte es die Wirkung verschiedener Pro-
jekte für den Klimaschutz nicht bestimmt oder konnte eine solche Wirkung nicht nachwei-
sen.

30.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das BMDV die Zielsetzung des Klimaschutz-So-
fortprogramms 2022 nicht beachtet hat. Vielmehr hat es die Mittel als Finanzierungsquelle
überwiegend für bereits laufende Bauprojekte genutzt. Bei den Projekten für die ökologische
Weiterentwicklung der Wasserstraßen (z. B. durch Fischtrep-
pen) hat der Bundesrechnungs-
hof zudem bezweifelt, dass diese zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen beitra-
gen.

Das Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 sah die zusätzlichen Mittel für weitere Maßnahmen
vor, um Treibhausgasemissionen weiter zu mindern. Abweichend davon hat das BMDV über-
wiegend Projekte finanziert, die dieses Ziel nicht erreichen können.

Das Klimaschutzgesetz sieht für Klimaschutzprogramme ausdrücklich vor, dass die Maßnah-
men u. a. „wissenschaftliche Abschätzungen zu den voraussichtlichen Treibhausgasminde-
rungswirkungen“ enthalten müssen. Das BMDV hat diese Forderung für praxisfern gehalten.
Es hat deshalb auf die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen verzichtet. Dies ist unzu-
lässig. Das BMDV darf sich über die gesetzliche Vorgabe des Klimaschutzgesetzes nicht hin-
wegsetzen.

Der Bundesrechnungshof hat das BMDV aufgefordert, bei den ausgewählten Maßnahmen
anzugeben, wieviel weniger Treibhausgase durch sie ausgestoßen werden. Er hat gefordert,
künftige Mittel für den Klimaschutz nachweislich zweckgerecht zu verwenden.

30.3 Stellungnahme

Das BMDV hat ausgeführt, dass alle zusätzlich investierten Mittel in laufende Bauprojekte
deren Klimaschutzwirkungen beschleunigt hätten.

Es hat der Feststellung des Bundesrechnungshofes widersprochen, die Klimaschutzwirkungen der laufenden Bauprojekte seien bereits berücksichtigt.

Bei den für den Ausbau der Wasserstraßen investierten Mitteln stehe außer Frage, dass mit ihnen Treibhausgase reduziert werden. Auch ohne konkreten Ausweis der Einsparungen erreiche die Förderung des Güterverkehrs auf der Wasserstraße dieses Ziel.

Für die ökologische und klimagerechte Weiterentwicklung der Wasserstraßen habe es aus übergeordneten Gründen 60 Mio. Euro angesetzt. Es habe keine anderen Bauprojekte gegeben, die es kurzfristig umsetzen konnte.

Das BMDV verfolge das Ziel eines „CO₂-freien Verkehrs“ auf attraktiven Wasserstraßen. Umfangreiche und zeitintensive Untersuchungen zum genauen quantifizieren von Zwischenschritten verzögerten die Zielerreichung. Sie wirkten eher „CO₂-Ausstoß erhöhend“ und seien kontraproduktiv.

30.4 Abschließende Würdigung

Der Vortrag des BMDV überzeugt den Bundesrechnungshof nicht. Das BMDV hat die Mittel aus dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 zweckentfremdet.

Das BMDV weigert sich auch weiterhin, die Klimaschutzwirkung der Projekte zum Ausbau der Wasserstraßen und deren ökologischen Weiterentwicklung zu bestimmen. Es verstößt damit gegen das Klimaschutzgesetz.

Mit seiner Weigerung verhindert das BMDV zudem eine wirksame Steuerung der Klimaschutzmaßnahmen des Bundes. Eine solche ist nur möglich, wenn der Bund die Klimaschutzwirkung der einzelnen Maßnahmen kennt. Das BMDV irrt deshalb, wenn es davon ausgeht, die geforderten Untersuchungen seien überflüssig und wirkten „CO₂-erhöhend“.

Ebenso durfte das BMDV die Zweckbindung der Mittel nicht aufheben, weil es keine Bauprojekte für die Mittel aus dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 „vorrätig“ hatte. Worin es einen übergeordneten Grund sieht, die Mittel zweckfremd verwenden zu dürfen, erläutert es nicht. Der Bundesrechnungshof sieht einen solchen Grund nicht.

Der Bundesrechnungshof schließt nicht aus, dass mit den zusätzlichen Bundesmitteln für den Ausbau der Wasserstraßen die Klimaschutzwirkung früher erreicht worden sein mag. Dennoch leisten diese bereits laufenden Projekte keinen Beitrag, die Treibhausgasemissionen weiter zu mindern.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes künftig nur Projekte auszuwählen, die nachweislich zu einer weiteren Minderung der Treibhausgasemissionen führen.